

UNIVERSITÄTSLEHRGANG POLITISCHE BILDUNG
MASTER OF ADVANCED STUDIES (CIVIC EDUCATION)

Träger:

Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF), Politische Bildung

Sprecher des Leitungsteams:

Univ.-Prof. Dr. Anton Pelinka

Lehrgangleiter:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier

Wissenschaftliche Koordinatorin:

MMag. Kathrin Stainer-Hämmerle

UNIVERSITÄTSLEHRGANG POLITISCHE BILDUNG: *MASTER OF ADVANCED STUDIES (CIVIC EDUCATION)*

I. Zielsetzung	3
II. Zulassung	3
III. Struktur	4
IV. Pflicht- und Wahlfächer	5
1. Pflichtfächer	5
2. Wahlpflichtfächer	5
3. Abschlußprojekt und -arbeit	6
4. Zusätzliche Lehrveranstaltungen	6
V. Evaluation	6
VI. Organisation	7
VII. Finanzierung	7
VIII. Prüfungsordnung	7
IX. Anwendung	8

Universitätslehrgang Politische Bildung: *Master of Advanced Studies (Civic Education)*

Die Interuniversitäre Kommission (IUK) des Instituts für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) der Universitäten Klagenfurt, Wien, Innsbruck und Graz hat am 2. Dezember 1998 beschlossen, gemäß § 23 (1) des Universitätsstudiengesetz (UniStG), BGBl. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. 38/1998, den Universitätslehrgang Politische Bildung zur Erlangung des akademischen Grades *Master of Advanced Studies (Civic Education)/MAS* einzurichten.

I. Zielsetzung

1. Ziel des Universitätslehrganges Politische Bildung ist es, insbesondere LehrerInnen an österreichischen Schulen für die Verwirklichung des Grundsatzes Politische Bildung zu qualifizieren, aber auch anderen TeilnehmerInnen vor allem aus den Bereichen Bildung sowie Politik, (öffentliche) Verwaltung, Medien und Gesellschaft (Soziales) eine weiterführende sozialwissenschaftliche Qualifikation der Politischen Bildung zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den TeilnehmerInnen die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um zentrale Problemstellungen aus Politik und Gesellschaft in größeren Zusammenhängen zu analysieren und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit weiterzuvermitteln. Spezielles Augenmerk wird auf die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse gelegt.

II. Zulassung

Der Universitätslehrgang ist zugänglich für alle Personen, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Über die Zulassung entscheidet das Leitungsteam.

III. Struktur

1. Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend vorgesehen und umfaßt ein Curriculum von zumindest sechs Semestern.
2. Der Universitätslehrgang wird in Form eines Einführungsblockes, von Pflicht- und Wahlpflichtseminaren inkl. Arbeitsgemeinschaften und Praktika (Projektarbeiten) in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Abschlußarbeit durchgeführt. Der Einführungsblock findet an der Universität Innsbruck statt. Die Seminare werden als Blöcke i.d.R. außerhalb der Universitätsstandorte, Arbeitsgemeinschaften und Praktika als Treffen von regionalen Gruppen durchgeführt. Das Blocksystem ist notwendig, um den berufsbegleitenden Charakter zu berücksichtigen.
3. Der sechssemestrige Universitätslehrgang umfaßt 58 Semesterstunden und eine Abschlußarbeit. AbsolventInnen wird gemäß § 26 (1) UniStG nach Maßgabe einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft der akademische Grad *Master of Advanced Studies (Civic Education)/MAS* verliehen.

Der Interdisziplinarität des Universitätslehrganges entsprechend sind die Lehrangebote des Studienplanes drei Bereichen der Politischen Bildung zuordenbar:

- Gesellschaft
- Politik
- Organisation und Soziale Kompetenz

IV. Pflicht- und Wahlfächer

1. Pflichtfächer

	(Semester-) Wochenstunden	ECTS-Punkte
§ 1 (0) Einführungsveranstaltung Grundlagen politischer Bildung (SE)	4	4
§ 1 (1) Pflichtveranstaltung aus dem Bereich Gesellschaft (SE+AG)	6 (4+2)	12
§ 1 (2) Pflichtveranstaltung aus dem Bereich Politik (SE+AG)	6 (4+2)	12
§ 1 (3) Pflichtveranstaltung aus dem Bereich Organisation und Soziale Kompetenz (SE+AG)	6 (4+2)	12

2. Wahlpflichtfächer

	Semesterstunden	ECTS-Punkte
§ 2 (1) Wahlveranstaltung aus dem Bereich Gesellschaft im inhaltlichen Zusammenhang zugeordnet § 1 (1) (SE+AG)	6 (4+2)	10
§ 2 (2) Wahlveranstaltung aus dem Bereich Politik im inhaltlichen Zusammenhang zugeordnet § 1 (2) (SE+AG)	6 (4+2)	10
§ 2 (3) Wahlveranstaltung aus dem Bereich	6 (4+2)	10

Organisation und Soziale Kompetenz im inhaltlichen Zusammenhang zugeordnet § 1 (3) (SE+AG)

§ 2 (4) drei zusätzliche Wahlveranstaltungen aus den Bereichen der § 1 (1) bis 1 (3), die jedoch keinem der Pflichtfächer unmittelbar zugeordnet und von den TeilnehmerInnen frei wählbar sind (SE+AG)	18, 6+6+6 (jeweils 4+2)	30 (10+10+10)
--	----------------------------	------------------

3. Abschlußprojekt und -arbeit

§ 3 Abschlußarbeit (Durchführung eines Projektes und wissenschaftliche Dokumentation) (AG)		20
--	--	----

4. Zusätzliche Lehrveranstaltungen

Im Interesse eines Programms des Universitätslehrganges, das aktuelle Entwicklungen in der Praxis der Politischen Bildung berücksichtigen soll, können gemäß den organisatorischen und budgetären Möglichkeiten zielgruppenorientiert Zusatzseminare durchgeführt werden.

V. Evaluation

Es wird eine Evaluation sowohl des Universitätslehrgangs als auch der einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

VI. Organisation

1. Die IUK des IFF setzt für den Universitätslehrgang Politische Bildung ein Leitungsteam ein, das für die Planung, Durchführung und begleitende Evaluation verantwortlich ist. Zur Unterstützung des Leitungsteams wird ein wissenschaftlicher Koordinator bestellt.
2. Das Leitungsteam bestimmt nach Maßgabe des Studienplanes das jährliche Programm von Lehrveranstaltungen.
3. Das Leitungsteam hat die Befugnis, Lehrbeauftragte für Lehrveranstaltungen zu bestellen.
4. Die Organisation und Verwaltung des Universitätslehrganges erfolgt an der Universität Innsbruck.
5. Für LehrerInnen erfolgt die organisatorische bzw. dienstrechtliche und finanzielle Abwicklung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Unterrichtsverwaltung.

VII. Finanzierung

Die Kosten für die Teilnahme an Einzelseminaren und am Universitätslehrgang werden durch das von der IUK des IFF eingesetzte Leitungsteam festgelegt. Es gelten die Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes. Finanzierungsmodelle, daß öffentliche oder private Einrichtungen für bestimmte Berufsgruppen en bloc Mittel zur Verfügung stellen, sind möglich.

VIII. Prüfungsordnung

1. Für den Lehrgangsabschluß und die allfällige Verleihung des Grades eines *Master of Advanced Studies (Civic Education)/MAS* sind die erfolgreiche Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen und die positive Beurteilung einer Abschlußarbeit erforderlich.
2. Die Leistungen der TeilnehmerInnen in den einzelnen Lehrveranstaltungen werden durch die Lehrveranstaltungsleiter beurteilt und durch ein Zeugnis beurkundet.

3. Das Leitungsteam ist für die Anerkennung von Prüfungsleistungen zuständig. Es gelten die Bestimmungen des §59 UniStG.
4. Appellationsinstanz in Prüfungsangelegenheiten ist die Institutsleitung des IFF.

IX. Anwendung

Der Studienplan ist für Studierende, die den Universitätslehrgang mit dem Wintersemester 1999/2000 beginnen, anzuwenden.